

Kultugesetz

vom 25. April 1999¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton fördert das kulturelle Leben und pflegt das kulturelle Erbe, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird. Grundsatz

²Er kann Private und öffentlich-rechtliche Institutionen unterstützen.

Art. 2

Der Kanton unterstützt die interkantonalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und den Kulturaustausch mit dem Ausland. Zusammenarbeit

Art. 3³

¹Der Kanton kann im Rahmen der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge leisten an: Kulturförderung

- a) kulturelles Schaffen;
- b) kulturwissenschaftliches Forschen;
- c) Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte;
- d) Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen;
- e) kulturelle Begegnungen und Aktionen des Kulturaustausches.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 4

¹Der Kanton setzt sich ein für die lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut sowie für dessen Bewahrung, Pflege und Erforschung. Kulturpflege

²Er unterstützt insbesondere die Erhaltung heimischer Sitten und Bräuche.

³Der Kanton kann sich an Einrichtungen der Kulturpflege beteiligen oder diese Aufgaben selbst übernehmen.

¹ Mit Revision vom 30. April 2006.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 5

Finanzierung Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Kulturförderung und die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln und aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Fonds.

Art. 6¹

Beitragsvoraussetzungen ¹Kantonsbeiträge können abhängig gemacht werden von:
a) angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers * ;
b) Leistungen beteiligter Bezirke und Gemeinden;
c) Leistungen interessierter Dritter.

²Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Art. 7

Ausführungsbestimmungen Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8²

Art. 9

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006.